

Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an der Grundschule Breitscheid

1. Träger und Aufgaben

- 1.1 Die Ortsgemeinde Breitscheid bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Breitscheid für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an. Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.
- 1.2 Eine Hausaufgabenbetreuung oder Weiterführung des am Vormittag vermittelten Unterrichtsstoffes kann nicht erfolgen. Die Kinder erhalten soweit möglich die Gelegenheit, ihre Hausaufgaben innerhalb der Betreuungszeit selbstständig zu erledigen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit oder eine Kontrolle durch die Betreuungskräfte.
- 1.3 Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).
- 1.4 Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.
- 1.5 Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- 1.6 Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.
- 1.7 Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Die Betreuung kann bei Personalmangel oder sonstigen Umständen seitens des Schulträgers eingeschränkt bzw. abgesagt werden.

2. Betreuungszeiten

- 2.1 Die Betreuung erfolgt in der Regel an allen Unterrichtstagen der Grundschule Breitscheid.
- 2.2 Die Dauer der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem erhobenen Bedarf, den Unterrichtszeiten der Schule und dem Schülertransport. Sie kann nach dem Unterricht eingerichtet werden.
- 2.3 Der Schulträger behält sich vor, die Betreuungszeiten zu Beginn eines neuen Schuljahres zu ändern.

- 2.4 Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht bei einem freiwilligen Betreuungsangebot nicht. Der Schülertransport erfolgt nach Ende der regulären Unterrichtszeit.
- 2.5 Damit die Betreuungszeit **am Mittag** ohne Störungen ablaufen kann, verbleiben die Kinder bis zum **Ende der Betreuungszeit** in der Schule. Vor Ende der Betreuungszeit darf Ihr Kind die Schule nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der/des in der Anmeldung zur Betreuung angegebenen Personenberechtigten vorzeitig verlassen. Die Betreuungskräfte kümmern sich ab Beginn der Betreuungszeit um die Kinder. In dieser Zeit werden sie **nicht** auf Nachrichten reagieren.
- 2.6 Die Abholregelung (Kind wird abgeholt/darf alleine gehen/fährt mit dem Bus) wird zu Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt und ist verbindlich bis zum Ende des Schuljahres. Darf das Kind nicht alleine nach Hause gehen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind rechtzeitig vor Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen. Die zur Abholung berechtigten Personen werden zu Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt. Eine Abholung von anderen als den Sorgeberechtigten oder den von diesen benannten Personen ist nur möglich, wenn die Sorgeberechtigten dies schriftlich mitgeteilt haben.

3. Aufnahme und Abmeldung

- 3.1 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt **von Beginn des Schuljahres bis zum Schuljahresende**. Die Anmeldungen sind der Grundschule bis spätestens vor Beginn der Sommerferien abzugeben.
- 3.2 Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur aus wichtigem Grund und bei einer freien Anzahl an Plätzen möglich.
- 3.3 Eine vorzeitige Abmeldung **vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zum Ende des Schulhalbjahres** (31.01) möglich.
- 3.4 Die Abmeldung vom Betreuungsangebot ist der Grundschule **und** dem Schulträger **schriftlich** mitzuteilen.
- 3.5 Ein respektvoller Umgang miteinander und das Einhalten der Regeln ist für die Sicherheit jedes einzelnen Kindes und für das Wohlbefinden aller unerlässlich. Deshalb kann ein Kind von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind oder die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.
- 3.6 Die Erziehungsberechtigten erkennen die Bestimmungen dieser Betreuungsordnung an und verpflichten sich zur termingerechten Zahlung des Elternbeitrages.

4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- 4.1 Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- 4.2 Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten die Kinder die Schule ausnahmsweise mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen (s. Punkt 2.5), ist die Betreuungskraft **vor** Beginn der Betreuung zu benachrichtigen.
- 4.3 Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- 4.4 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- 4.5 Schäden, die entstehen sind umgehend dem Träger oder seinen beauftragten Stellen zu melden.

5. Elternbeitrag

- 5.1 Die Kosten des Betreuungsangebotes (Personalkosten für das Betreuungspersonal und Sachkosten) werden nach Abzug einer eventuell bewilligten Landeszuweisung durch Elternbeiträge zum Teil gedeckt. Die Ortsgemeinde übernimmt die ihr durch das Betreuungsangebot entstehenden Kosten für Verwaltung, für die Bereitstellung der Räume und die nicht durch die Elternbeiträge gedeckten Personalkosten.
- 5.2 Die sich für das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) ergebenden Jahresbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule werden in 10 Einzelbeiträgen erhoben. Die Elternbeiträge sind zum 01. des jeweiligen Monats fällig. Nimmt ein angemeldetes Kind das Betreuungsangebot nicht wahr, besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Elternbeitrages. Werden Kinder im Laufe eines Schuljahres angemeldet, gelten die vorstehenden Fälligkeitstermine unter Berücksichtigung des späteren Anmeldedatums entsprechend. Bei einer Abmeldung vor Schuljahresende ist der Elternbeitrag für die Zeiträume, für die noch keine Zahlung erfolgt ist, sofort fällig; überzahlte Beträge werden umgehend erstattet. Nur bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet sind keine weiteren Beiträge für die restliche Vertragslaufzeit zu entrichten.
- 5.3 Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der „Betreuenden Grundschule“ sowie der Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung in der Grundschule Breitscheid der Ortsgemeinde Breitscheid vom 05.05.2025 geregelt.

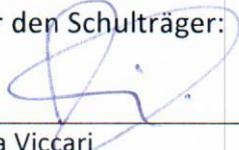
- 5.4 Die Ortsgemeinde Breitscheid behält sich vor, den Elternbeitrag auch im Laufe eines Schuljahres anzupassen, insbesondere, wenn sich Kosten nach Ziffer 5.1 unvorhergesehen erhöhen, eine beantragte Landeszuweisung nicht bewilligt wird oder sich die Zahl der an der Betreuung teilnehmenden Kinder vermindert.

6. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

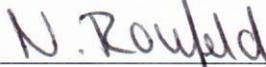
Breitscheid, den 05.05.2025

Für den Schulträger:


Rita Viccari
Ortsbürgermeisterin

Für die Schule:


Annett Schramm
Schulleiterin


N. Roufeld
Schulelternbeirat